

## Textteil

zur Bebauungsplanänderung

### „Schalksburgstraße / Danneckerstraße“

in Albstadt-Ebingen

Für die planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. bauordnungsrechtlichen Regelungen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**  
neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**  
neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**  
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- **Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)**  
in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612)
- **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)**  
in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung wird durch den Lageplan mit Datum vom 07.02.2020 bestimmt.

Mit In-Kraft-Treten dieser Bebauungsplanänderung treten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Regelungen außer Kraft.

## **A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**

#### **Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die folgenden Nutzungen gemäß § 4 (2) BauNVO zulässig:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerkebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

### **2 Maß der baulichen Nutzung**

#### **2.1 Grundflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 19 (4) BauNVO)**

-siehe Einschrieb im Lageplan-

Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahl gem. § 19 (4) BauNVO ist zulässig.

#### **2.2 Geschossflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 20 (3) BauNVO)**

-siehe Einschrieb im Lageplan-

#### **2.3 Bezugspunkte / Höhe baulicher Anlagen**

-siehe Einschrieb im Lageplan-

Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist Normal-Null. Die Firsthöhe, sowie die max. Gebäudehöhe werden bestimmt durch den obersten Punkt des Daches (Oberkante Firstziegel/Dachhaut/Attika). Die Traufhöhe wird bestimmt durch den äußeren Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

### **3 Bauweise**

-siehe Einschrieb im Lageplan-

### **4 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§ 9 (1) 26 BauGB)**

Die zur Herstellung des Straßenkörpers und der Beleuchtung erforderlichen Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind vom Angrenzer auf den Baugrundstücken zu dulden.

### **5 Private Grünfläche**

Private Grünflächen sind mit Ausnahme notwendiger Zufahrten und Zugangsflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Garagen, Carports und offene Stellplätze sind nicht zulässig.

## **6 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (2) 20 BauGB)**

### **6.1 CEF-Maßnahme 1**

Der vorhandene Gehölzbewuchs darf gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September entfernt werden. Auf Basis der Baumhöhlenkontrolle wird der Zeitraum für Fäll- und Rodungsarbeiten auf Anfang November bis Ende Februar weiter begrenzt.

### **6.2 Fledermauskästen**

Es sind 5-10 Fledermauskästen an geeigneten Stellen des Gebäudes anzubringen.

### **6.3 Umgang mit Boden**

Der unbelastete Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und, soweit für die gärtnerische Gestaltung des Grundstücks verwendbar, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf dem Baugrundstück einzubauen.

### **6.4 Entwässerung bzw. Niederschlagswasserversickerung**

Unbeschadetes Niederschlagswasser ist nach den gegebenen Möglichkeiten dezentral und ortsnah zu beseitigen. Eine Versickerung darf nur über eine mind. 30 cm bewachsene Bodenschicht erfolgen. Versickerungsmulden sind so flach zu gestalten, dass darin ein Wasserstand von ca. 30 cm nicht überschritten wird. Versickerungsflächen sind von jeglichem Gehölzbewuchs freizuhalten. Zum Schutz vor Vernässung haben Versickerungsflächen einen ausreichenden Abstand zu angrenzenden Gebäuden und der Grundstücksgrenze aufzuweisen.

Ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds schlecht, kann auf Mulden-Rigolen-Elemente zurückgegriffen werden. Ist eine Versickerung gar nicht möglich, ist ein Anschluss an die Kanalisation erforderlich.

### **6.5 Wasserdurchlässige Stellplätze und Zufahrten**

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, offenporigen Pflastern, Schotterrasen o.ä. zu befestigen.

### **6.6 Dachbegrünung**

Flachdächer sind, soweit sie nicht als Terrasse genutzt werden, mindestens extensiv zu begrünen.

## **B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

### **7 Dachform**

Die Dächer sind als Satteldach auszubilden.

Für Nebenanlagen und Garagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO sind abweichend auch Flach- bzw. flachgeneigte Dächer zulässig.

## **8 Bedachung**

Unbeschichtete Schwermetalle wie Kupfer, Zink und Blei, sind als Dacheindeckungsmaterial unzulässig. Ausnahmsweise können konstruktive Teile (z.B. Verwahrungen, Ortgänge, Kehlen, Dachrinnen usw.) in den genannten Materialien zugelassen werden.

## **9 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) 5 LBO)**

Oberirdische Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

# **C HINWEISE**

## **1 Historische Funde**

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Fristeinverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

## **2 Geotechnik**

Ergänzung nach Stellungnahme des Landesamtes für Geologie.

## **3 Militärische Liegenschaften**

Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von Truppenübungsplätzen/militärischen Liegenschaften ausgehenden Emissionen beziehen, werden nicht anerkannt.

Sollten sich Änderungen bei der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ergeben, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.